

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Satzung über dem Sonntagsverkauf von Waren und
Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen**

Bezug: Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf von Waren vom 28.02.2005
Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstelle im Stadtgebiet Tübingen

Anlagen: 3 Bezeichnung:
1) Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren;
2) Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstelle im Stadtgebiet Tübingen;
3) Definition der seither durch Rechtsverordnung vom 28.02.2005 zulässigen Waren

Beschlussantrag:

1. Die Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren (Anlage 1 zur Vorlage 185/2007) wird beschlossen.

2. Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen (Anlage 2 zur Vorlage 185/2007) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel: Anwendung / Umsetzung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 auf die Universitätsstadt Tübingen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Landtag hat am 14.02.2007 das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) beschlossen. Dieses Gesetz wurde am 05.03.2007 verkündet und ist am 06.03.2007 in Kraft getreten.

Rechtsverordnungen, die noch aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss erlassen wurden, sind gemäß Art. 5 Abs. 4 LadÖG am 06.03.2006 außer Kraft getreten. Für den Erlass von Rechtsverordnungen gibt es keine Rechtsgrundlage mehr. Die entsprechenden Bestimmungen müssen daher von der Stadt als Satzung erneut erlassen werden.

2. Sachstand

Die vorgelegte **Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren** (Anlage 1 zur Vorlage 185/2007) entspricht inhaltlich weitgehend den Regelungen der seither beschlossenen Rechtsverordnung. Allerdings wurde der Warenkatalog, welcher an Sonntagen verkauft werden darf, um die neu durch das LadÖG definierten Waren ergänzt. Hierbei handelt es sich jetzt um die Begriffe Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind. Reisebedarf im Sinn des LadÖG (§ 2 Absatz 4) sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten. Damit ist dieser Warenkatalog weiter gefasst als in Anlage 3 zur Vorlage 185/2007. Entsprechend der bisherigen Rechtslage gilt die Regelung nur für Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen. Die Stellungnahme kirchlicher Stellen oder der Gewerkschaften ist nicht (mehr) notwendig; es ist lediglich Rücksicht auf die Zeit des Hauptgottesdienstes zu nehmen.

Die vorgelegte **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen** im Stadtgebiet Tübingen (Anlage 2 zur Vorlage 185/2007) ist wortgleich mit der vom Gemeinderat am 05.02.2007 beschlossenen Rechtsverordnung. Es wurde lediglich auf die Aufnahme des bereits am 11.03.2007 stattgefundenen verkaufsoffenen Sonntags verzichtet.

3. Lösungsvarianten

a) Die beiden Satzungsentwürfe werden beschlossen.

aa) **Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren** (Anlage 1 zur Vorlage 185/2007)

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2:

Die beschriebenen Gebiete gelten gemäß Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 LadÖG als festgesetzt.

Das im Entwurf der Satzung genannte Warensortiment umfasst all diejenigen Waren, welche gemäß § 7 LadÖG unter den genannten Voraussetzungen verkauft werden dürfen.

Der Gemeinderat hat jedoch die Möglichkeit, den o.g. Warenkatalog einzuschränken. Eine Erweiterung über das gesetzlich beschriebene Warensortiment hinaus ist nicht möglich.

Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit, den gesetzlich möglichen Rahmen hinsichtlich bestimmter Waren einzuschränken.

Zu § 1 Abs. 2:

Es können jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für den Verkauf der in Absatz 1 genannten Waren freigegeben werden. Die zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung sieht jetzt 32 Sonntage und 5 Feiertage vor. Hinzu kommen die derzeit 3 verkaufsoffenen Sonntage, an denen Waren aller Art aus Anlass bestimmter Veranstaltungen verkauft werden dürfen. Nachdem die Anzahl der möglichen verkaufsoffenen Sonntage nach § 8 LadÖG auf nunmehr höchstens 3 beschränkt wurde, steht einer Erhöhung von seither 31 auf 32 Sonntage nichts im Weg.

Zu § 1 Abs. 3:

Der Verkauf der in Absatz 1 genannten Waren an den betreffenden Sonn—und Feiertagen kann bis zur Dauer von acht Stunden freigegeben werden. Nachdem gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LadÖG auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen ist, wird wie seither eine Öffnungszeit von 11.00 bis 19.00 Uhr vorgeschlagen.

Zu § 1 Abs. 4:

Diese Regelung wurde der jetzigen Rechtslage angepasst. Der in Absatz 1 genannte Warenkatalog ist abschließend (s.o.).

Zu § 2: Diese Regelung wurde der aktuellen Rechtslage angepasst.

ab) **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen** (Anlage 2 zur Vorlage 185/2007)

Zu § 1:

Nachdem der erste verkaufsoffene Sonntag am 11.03.2007 bereits stattgefunden hat, genügt die Festsetzung der beiden übrigen Sonntage entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 5.02.2007. Zu § 2: Diese Regelung wurde der aktuellen Rechtslage angepasst.

b) Die beiden Satzungsentwürfe werden nicht beschlossen. Dann gelten die allgemeinen gesetzlichen Ladenschlusszeiten und die beiden genannten verkaufsoffenen Sonntage könnten nicht durchgeführt werden.

4. Vorschlag der Verwaltung

Siehe Beschlussantrag.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.

Universitätsstadt Tübingen

Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am folgende Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren beschlossen:

§ 1

Sonn- und Feiertagsverkauf

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse von Besuchern und Touristen dürfen in folgenden Gebieten der der Universitätsstadt Tübingen

1. in der Historischen Altstadt

begrenzt durch die Belthlestraße, Fußgängertunnel unter dem Schlossberg, Alleenbrücke im Westen, Keltternstraße, die Straßen „Am Stadtgraben“ und „Am Lustnauer Tor“ im Norden, Mühlstraße und Eberhardsbrücke bis zur Einmündung Wöhrdstraße im Osten sowie durch den Neckar (Flutgraben) im Süden und

2. in Tübingen-Bebenhausen

von Verkaufsstellen nach vorheriger schriftlicher Anzeige, außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nach Maßgabe der Absätze 2 – 5 dieser Verordnung folgende Waren verkauft werden: Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, wenn diese Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang (mindestens 50 % des Warensortiments) geführt werden.

(2) Der Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren wird an 32 aufeinanderfolgenden Sonntagen pro Jahr, ausgenommen an den vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntagen, sowie den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam freigegeben.

(3) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Ein Verkauf über den in dieser Verordnung abschließend aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig. Sofern im jeweiligen Ladengeschäft auch andere, in dieser Satzung nicht genannte Waren geführt werden, muss für den Kunden – entweder durch Entfernen oder durch deutliche

Abgrenzung des Verkaufsraums - erkennbar sein, dass diese an den freigegebenen Tagen nicht verkauft werden dürfen.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Palmer
Oberbürgermeister

Universitätsstadt Tübingen

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für das Jahr 2007 vom

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am
folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für das Jahr 2007 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich der Tübinger Sommerinsel am 05.08.2007 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 16.09.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Palmer
Oberbürgermeister

Definition der seither zulässigen Waren

Devotionalien

Waren, die als Ausdruck und zur Förderung der Andacht benötigt werden (Kreuze, religiöse Darstellungen, Rosenkränze, Gebetbücher, Bilder, Kerzen).

Gegenstände, die den Ausdruck religiöser Andacht versinnbildlichen oder der Förderung / Ausübung der religiösen Andacht gewidmet sind.

Frische Früchte

Süßwaren

Lebensmittel, die Zucker oder Zuckeraustauschstoff als mengenmäßig und damit geschmacklich hervortretende Bestandteile enthalten. Beispielhaft gehören hierzu: Zuckerwaren, Kakaoerzeugnisse, Dauerbackwaren, insbesondere Bonbons, Schokolade, Pralinen, Marzipan, Lebkuchen, Lakritze.

Süßwaren sind lose und abgepackt erhältliche Fertigwaren.

Auch Speiseeis gilt hier als Süßware (BVerwG, 22.11.88).

Tabakwaren

Alle Arten von Tabakerzeugnissen. Dazu zählen Rohtabak sowie unter Verwendung von Rohtabak hergestellte Waren, insbesondere zum Rauchen, Kauen und Schnupfen.

Weiterhin gehören hierzu auch Zubehörartikel wie z.B. Zigarettenpapier und sonstige mit dem Tabakerzeugnis fest verbundene Bestandteile, schließlich auch Feuerzeuge, Streichhölzer, Filter, Mundstücke, etc..

Blumen

Schnittblumen, Zierpflanzen, Topfpflanzen, Trockenblumen, Gestecke

Zeitungen

Ortskennzeichnende Waren

Waren, die auf einen bestimmten Ort hinweisen, einen spezifischen Bezug zu einem bestimmten Ort haben, bzw. für den Ort typisch sind.

Charakteristisch für diesen Warentyp sind Andenken (z.B. Anstecknadeln, Stockabzeichen, Postkarten, ortstypische Getränke und Backwaren).

Es sind auch Waren zugelassen, die für die Region typisch sind.

Sofern die seither genannten Waren von der Verkaufsstelle ausschließlich oder in erheblichem Umfang (d.h. zu mindestens 50 %) geführt werden, dürfen darüber hinaus folgende Waren verkauft werden:

Seite 2 von 2

- **Milch und Milcherzeugnisse**

Dazu gehören: Sauermilchsorten (Sauermilch, Jogurt, Kefir und Ähnliches), entrahmte Milch, saure Magermilch, Magermilch-Jogurt, Magermilch-Kefir u.Ä., Molke, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sahne (Rahm), saure Sahne und Schlagsahne.

Alkoholfreie Getränke